



## Not-Halt-Befehlsgeräte mit Schutzkragen?

Not-Halt-Befehlsgeräte an Maschinen und Anlagen sind häufig als Ausführung mit Schutzkragen anzutreffen. Der Wunsch nach einem Schutzkragen ergibt sich insbesondere dort, wo aufgrund einer exponierten Anbringung des Befehlsgerätes oder wegen Materialtransports die Gefahr besteht, dass der Not-Halt-Befehl versehentlich ausgelöst oder das Befehlsgerät abgerissen wird. Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und die Norm DIN EN ISO 13850 „Sicherheit von Maschinen – Not-Halt-Ge-



staltungsleitsätze“ fordern u.a. eine schnelle Zugänglichkeit bzw. leichte Erreichbarkeit des Not-Halt-Befehlsgerätes. Laut Norm dürfen Maßnahmen gegen unbeabsichtigtes Betätigen die Erreichbarkeit nicht beeinträchtigen. Deswegen wird seitens Maschinenherstellern und -betreibern oft die Frage gestellt, inwieweit Schutzkragen zulässig sind, da sie je nach Ausführung die Erreichbarkeit beeinträchtigen können. Nach Meinung des nationalen Spiegelkomitees des DIN zu o. g. Norm schließt eine leichte Betätigung die Möglichkeit der Betätigung mit Schutzhandschuhen oder auch unkonventionell z. B. mittels Ellbogen oder Nase ein. Solche Befehlsgeräten dürfen durch die konstruktive Gestaltung des Befehlsgerätes, wie ungeeignete Schutzkragen, nicht verhindert werden.

Zur Zeit existieren noch keine normativen Maßvorgaben für Schutzkragen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die EU-Kom-



mission die Normenausschüsse mit der Erstellung solcher Vorgaben beauftragt. Bis dahin wird zur Erfüllung der o. g. Anforderungen folgendes empfohlen:

- Soweit möglich sollten Not-Halt-Befehlsgeräte ohne Schutzkragen zum Einsatz kommen.

- Ein Schutzkragen sollte nur an den Stellen einer Maschine oder Anlage verwendet werden, wo Fehlauflösung oder Beschädigung wahrscheinlich ist.

- Der Schutzkragen sollte den Pilztaster nicht vollkommen umschließen, um zumindest im Bereich der Aussparung eine leichte Betätigung zu gestatten.

- Auf einen in Bezug auf die Oberfläche des Pilztasters überhöhten Schutzkragen sollte verzichtet werden.

Falls erforderlich kann bei bereits in Betrieb befindlichen Maschinen und Anlagen der Schutzkragen i. d. R. nachträglich entfernt werden, da die Kragen austauschbar sind. ■